

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

§ 1 Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erbringen. Ändern sich diese bzw. hierfür relevante Regelwerke während der Projektdurchführung, so ist kurzfristig eine schriftliche Vereinbarung über die Anwendung der bisherigen oder der geänderten Anforderungen zu treffen. Soweit bei Anwendung der geänderten anerkannten Regeln der Technik etwaige Mehraufwendungen des Auftragnehmers für Planungsänderungen oder wegen Terminverzögerungen anfallen, fällt eine zusätzliche Vergütung an.

(2) Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen eine Anordnung des Auftraggebers, weil er sie für nicht sachgemäß oder unzweckmäßig hält, hat er dies unverzüglich gegenüber dem Auftraggeber schriftlich geltend zu machen. Besteht der Auftraggeber trotz begründeter Bedenken schriftlich auf der Ausführung, ist der Auftragnehmer von der Haftung für solche Mängel befreit, die sich aus der Anordnung des Auftraggebers ergeben.

§ 2 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer bei der Durchführung des Auftrags im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten zeitnah zu unterstützen, insbesondere die für die Leistung erforderlichen Informationen und Unterlagen unentgeltlich und zeitnah vorzulegen und Fragen in angemessener Frist zu beantworten und Entscheidungen so rechtzeitig zu treffen, dass die Planung und die Ausführung gegenüber dem vorgesehenen Ablauf nicht verzögert wird.

(2) Der Auftraggeber hat fachlich erforderliche Verträge und Vereinbarungen mit anderen Planern und Beratern rechtzeitig abzuschließen bzw. nach Vorlage der geprüften und gewerteten Angebote (und eventuell erforderlichen Bietergesprächen) kurzfristig zu entscheiden, an wen Planungs- Bau- und ggf. Lieferleistungen vergeben werden. Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer kurzfristig über alle für die Leistung des Auftragnehmers relevanten Vereinbarungen die mit anderen Planern, Beratern, Lieferanten abgeschlossen werden.

§ 3 Vertretung des Auftraggebers

Soweit es seine Aufgaben erfordern, ist der Auftragnehmer im Rahmen seiner Vertragspflichten berechtigt und ggfs. verpflichtet, die Rechte des Auftraggebers zu wahren. Durch die Beauftragung wird der Auftragnehmer zugleich ermächtigt, erforderliche Auskünfte bei Behörden und anderen Beteiligten einzuholen und Nachforschungen anzustellen. Auf Anforderung ist dem Auftragnehmer eine schriftliche Vollmacht auszustellen.

§ 4 Planungsänderungen

Bei Planungsänderungen handelt es sich um Leistungen, die nicht mit dem vereinbarten Honorar abgegolten sind. Die Vertragsparteien haben über die Honorierung von Planungsänderungen eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Diese Vereinbarung soll möglichst kurzfristig vor Durchführung der Leistung getroffen werden.

§ 5 Aufbewahrung von Planungsunterlagen

Nach Beendigung der Leistungen des Auftragnehmers kann der Auftraggeber verlangen, dass ihm die Planungsunterlagen mit Ausnahme der Originale überreicht werden. Soweit die Unterlagen nicht übergeben werden, hat der Auftragnehmer diese Unterlagen über einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung seiner Leistung aufzubewahren.

§ 6 Urheberrecht und Verschwiegenheit

(1) Dem Auftragnehmer steht an den von ihm erbrachten Leistungen wie insbesondere Gutachten und Planungen das Urheberrecht zu. Die Leistungen dürfen durch den Auftraggeber nur für den vertraglich vereinbarten Zweck verwendet werden.

(2) Veröffentlichungen sind nur mit Zustimmung des Auftragnehmers zulässig. Der Auftraggeber hat Veröffentlichungen mit einer Namensangabe des Auftragnehmers zu versehen.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, das Vertragsobjekt – nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber – auch nach Beendigung dieses Vertrags zu betreten. Fotos dürfen auch von innen angefertigt werden. Soweit im Einzelfall berechnete Geheimhaltungsinteressen des Auftraggebers dem Anfertigen von Fotos entgegenstehen, gelten diese Interessen vorrangig.

(4) Der Auftragnehmer ist gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über alle ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten des Auftraggebers (einschließlich Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) verpflichtet, und zwar auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 7 Nachunternehmer

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Durchführung des Auftrages geeignete Hilfskräfte hinzuziehen.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, einzelne Leistungen durch fachlich qualifizierte Nachunternehmer erbringen zu lassen.

§ 8 Termine und Fristen

Termine und Fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Werden Termine und Fristen nicht vereinbart, so sind die geschuldeten Leistungen in einem angemessenen Zeitraum zu erbringen.

§ 9 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Die Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegen den Vergütungsanspruch des Auftragnehmers ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aus diesem Vertrag zulässig.

§ 10 Haftung

(1) Die Haftung für Mängel richtet sich nach den Bestimmungen des BGB, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Der Auftragnehmer ist insoweit von der Haftung für Mängel seiner Leistung befreit, als diese auf schriftlichen Anordnungen des Auftraggebers beruhen und der Auftragnehmer dagegen Bedenken geltend gemacht hat (§ 1 Absatz 3).

(3) Bei Pflichtverletzungen aus dem Schuldverhältnis sowie für außervertragliche Pflichtverletzungen haftet der Auftragnehmer nicht bei leicht fahrlässigem Verhalten. Abweichend hiervon haftet der Auftragnehmer auch für leichte Fahrlässigkeit, soweit die Haftung auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) beruht, Leben, Körper oder Gesundheit verletzt wurden oder der Auftragnehmer eine Garantie für die Beschaffenheit seiner Leistung übernommen hat.

(4) Soweit eine Haftung in Betracht kommt, erstreckt sie sich der Höhe und dem Umfang nach nicht auf vom Auftragnehmer nicht vorhersehbare, vertragsuntypische oder vom Auftraggeber beherrschbare Schäden. Diese Haftungsbegrenzungen bestehen nicht, soweit der Schaden durch eine Versicherung des Auftragnehmers gedeckt ist.

(5) Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers betragen mindestens 3.000.000,- EUR für Personen- und 1.000.000,- EUR für Sachschäden.

§ 11 Vorzeitige Vertragsbeendigung

(1) Die Kündigung des Vertrags bedarf der Schriftform.

(2) Wird der Vertrag aus einem wichtigen Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, hat er nur Anspruch auf Vergütung der bis dahin nachweisbar erbrachten Leistungen einschließlich der dafür entstandenen Nebenkosten.

(3) Wird der Vertrag aus einem wichtigen Grund, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, oder ohne wichtigen Grund gekündigt, hat der Auftragnehmer Anspruch auf die vereinbarte Vergütung; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Es wird vermutet, dass danach dem Auftragnehmer 40 % der auf den noch nicht erbrachten Teil der Leistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen. Den Parteien bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die ersparten Aufwendungen geringer oder höher ausgefallen sind.

§ 12 Geltung der Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind nicht Vertragsbestandteil. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers erlangen auch nicht dadurch Gültigkeit, dass der Auftragnehmer ohne weiteren Vorbehalt seine Leistung vertragsgemäß erbringt.